

- 1.11 Ausnahmen
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.3 Zahl der Vollgeschoße
2. Bauweise (§ 9 (1) BauGBu. § 22 (4) BauNVO)
- 2.1 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- 2.2 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)
3. Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)
4. Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BauGB)
5. Böschungen (§ 9 (1) 26 BauGB)
6. Garagen und Stellplätze
- 1 Nach § 9 (1) 4 BauGB i.V. m. § 12 BauNVO

GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO

GE m.B. Gewerbegebiet § 8 BauNVO für nicht wesentlich störende Betriebe

§ 8 (3) 2 + § 9 (3) 2 sowie Vergnügungsstätten sind nicht zugelassen

Siehe Planeinschrieb

Siehe Einschrieb im Plan

Siehe Einschrieb im Plan

Im Sinne der offenen Bauweise einseitiger Grenzbau ist zulässig.

Siehe Einschrieb im Plan

Die im Plan angegebenen Firsthauptrichtungen sind zwingend einzuhalten

Das festgesetzte Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Uhingen, Versorgungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Leitungen einzulegen oder einlegen zu lassen.

Siehe Planeinschrieb

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

(siehe beiliegende Pflanzliste)

Die für den Straßenbau notwendigen Böschungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden.

Garagen sind parallel zur Straße als Grenzbauten nicht zulässig.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Für 3-geschossige Bebauung Dachneigung 0-30° Satteldach, Flachdach, Pult- und Sheddach

2. Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussenhaut) darf im Mittel 6,00 m nicht überschreiten bei zwei Geschossen

3. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Deckung der Satteldächer dunkel gefärbt
Untergeschoß dunkel tönen und zurücksetzen

4. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

An öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

C. HINWEISE

-
1. Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten festgesetzt.
 2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN
AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLÄNE
